

Absender: ... <i>Grundstücksgemeinschaft Fehr</i>	Ort, Datum: ... <i>Mosbach, 12.11.18</i>
--	---

An:
Stadt Mosbach
Amt Planen und Technik
Unterm Haubenstein 2
74821 Mosbach

Antrag
auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
mit Vorhaben- und Erschließungsplan
(§ 12 Abs. 2 BauGB)

Hiermit wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan für die nachfolgenden Grundstücke zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das folgende Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen beantragt:

Bauvorhaben	... <i>MFH mit 10 Wkg.</i>	
Baugrundstücke	Gemeinde/Stadt Mosbach	Gemarkung ... <i>Mosbach</i>
	Flist. Nr. ... <i>822/2 822/3</i>	Straße/Haus-Nr. <i>Sulzbacher Str. 8</i>

Ein Lageplan ist in der Anlage beigelegt.

Die von den Bauvorhaben betroffenen Grundstücke liegen im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Neue Gärten, Nr. 1.25“ (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Das Bauvorhaben ist ohne die Änderung des Bebauungsplans planungsrechtlich nicht zulässig, da es den Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans widerspricht und die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorliegen (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Der Antragsteller ist bereit,

- für das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Stadt Mosbach abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan auf eigene Kosten auszuarbeiten,
- auf eigene Kosten einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie fachbezogene Gutachten zu erstellen,
- sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten.

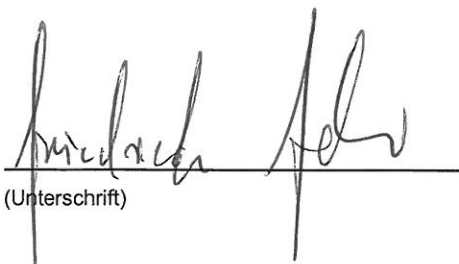
Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Stadt Mosbach das Recht hat, den Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufzuheben, wenn

- der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist durchgeführt wird,
- der Träger des Bauvorhabens wechselt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhabens- und Erschließungsplans innerhalb der vereinbarten Frist gefährdet ist.

Aus der Aufhebung des Bebauungsplans können Ansprüche gegen die Stadt Mosbach nicht geltend gemacht werden.

Mosbach 12.11.2018

(Ort, Datum)



(Unterschrift)